

ist nicht allein an sich wahrscheinlich, sondern erhellt auch aus einer Stelle der *Historia Langobardorum* des Paulus Diaconus lib. I. cap. 25 (Ende des 8. Jahrhunderts). Ich gebe sie nach der Turiner Handschrift, wo sie fol. 72^b als cap. 50 des sog. 5. Buches des Petrus steht und folgendermassen lautet: — — 1). Die Aehnlichkeit dieser Darstellung mit derjenigen unseres juristischen Stückes ist so gross, dass man der Annahme nicht ausweichen kann, Paulus müsse hier aus einer verwandten Quelle, also aus einem gangbaren juristischen Lehrbuche, unmittelbar oder doch mittelbar geschöpft haben’.

In einer Anmerkung ist dann noch aus einer ungedruckten juristischen Schrift, welche Schrader schon aus andern Rücksichten dem 8. oder 9. Jahrhundert zuzuweisen geneigt ist, ein Stück mitgetheilt, welches nach Inhalt und Wortlaut mit der Darstellung des Paulus Diaconus eine so nahe Verwandtschaft zeigt, dass man in demselben ‘fast die Quelle erblicken möchte’, woraus Paulus geschöpft hat.

Ich glaubte mit den ausgehobenen Worten klar genug gesagt zu haben, dass das sog. 5. Buch des Petrus in seinem 50. Cap. eben aus Paulus Diaconus geschöpft habe (also nicht umgekehrt dieser aus jenem) und als 50. Cap. die vorher citirte Stelle dieses Schriftstellers wörtlich, nur mit manchen Varianten gegenüber den gewöhnlichen Lesarten, wiedergebe. Ich konnte um so viel weniger irgend etwas anderes sagen wollen, als das gedachte cap. 50 zu allem Ueberfluss in der Handschrift die Rubrik hat:

Paulus cossiniensis in hystor langob.

Für meine Zwecke hätte ich nun freilich die Stelle auch aus den gewöhnlichen Quellen geben können; es schien mir aber, eben weil dieses ganz gleichgültig war, nicht unzweckmässig, sie nach ihrer Fassung in der genannten Compilation abdrucken zu lassen, um dadurch dem Leser noch einen Beitrag zur Charakteristik der letztern zu geben.

Diesen Hauptpunkt klargestellt, ist im übrigen meine Schlussfolgerung eine sehr einfache. Wir finden in juristischen Schriften des frühern Mittelalters Berichte über die Stücke der Justinianischen Gesetzgebung, die mit dem Berichte des Paulus Diaconus nach Sinn und Wortfassung so sehr übereinstimmen, dass von einem bloss zufälligen Zusammentreffen gar keine Rede sein kann. Hier bleibt denn also nur die Wahl zwischen zwei Erklärungen: entweder dass die juristischen Schriften aus Paulus, oder aber, dass dieser aus ähnlichen juristischen Schriften geschöpft habe. Das erste ist gewiss in hohem

1) Folgt nämlich der Abdruck der Stelle mit der Anmerkung, dass sie auch bei Savigny, *Gesch. d. R. R. im MA.* II, S. 239 not. a abgedruckt sei, wo man manche abweichende Lesarten finde.